

Die Kernaussagen im Überblick

- Im Schulversuch alles»könner wurden Merkmale lernförderlicher Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 bis 8 entwickelt: die sogenannten Qualitätsmerkmale Stufe II. Diese Qualitätsmerkmale gehen über die rechtlichen Bestimmungen und amtlichen Vorgaben für Zeugnisse (die sogenannten Qualitätsmerkmale Stufe I) deutlich hinaus, widersprechen ihnen aber nicht.
- Dass Zeugnisse der Jahrgangsstufen 1 bis 8 lernförderliche Zeugnisse sein sollen, ergibt sich aus dem schulrechtlichen Funktionswandel von Zeugnissen, der mit der Abschaffung des Sitzenbleibens vollzogen ist. Zeugnisse dieser Jahrgangsstufen sind – mit Ausnahme derer in Jahrgangsstufe 6 – in der Regel nicht mehr mit Selektionsentscheidungen verbunden. Die Schulen im Schulversuch setzen diesen schulrechtlichen Funktionswandel in die Praxis um, indem sie Zeugnisse erteilen, die dem Lernen dienen.
- Nach den Qualitätsmerkmalen Stufe II zeichnen sich lernförderliche Zeugnisse gerade auch dadurch aus, dass sie Bestandteil eines umfassenden und in sich stimmigen Systems kompetenzförderlicher Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler sind. Neben den Rückmeldungen im Unterricht und den Lernentwicklungsgesprächen geben auch lernförderliche Zeugnisse ein Feedback zum Lernstand, zur Lernentwicklung und zu den überfachlichen Kompetenzen. Es richtet sich an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.
- In inklusiven Schulen sind die Qualitätsmerkmale Stufe II eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für lernförderliche Zeugnisse. Nach Auffassung vieler Schulen im Schulversuch alles»könner – darunter alle im Schulversuch vertretenen ehemaligen IR-Schulen – sind dafür erst die sogenannten Qualitätsmerkmale Stufe III hinreichend.
- Die Qualitätsmerkmale Stufe III umfassen sämtliche der Qualitätsmerkmale Stufe II und gehen in zweierlei Hinsicht über sie hinaus: Sie verlangen die Verwendung eines einheitlichen Zeugnisformats für alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe, unabhängig von Förderstatus und Förderziel. Und sie schließen die Verwendung von Noten aus.
- Anders als die Qualitätsmerkmale Stufe II, die sich auch unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen umsetzen lassen, kann den Qualitätsmerkmalen Stufe III in den Jahrgangsstufen 4 bis 8 nur durch alternative Zeugnisformate Genüge getan werden. Viele Schulen im Schulversuch haben deshalb von ihrem Recht Gebrauch gemacht, „innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben“ (§ 10 Abs. 1 HmbSG).
- Alternative Zeugnisformate im Sinne des Schulversuchs sind zum einen die an 21 Grundschulen, sechs Stadtteilschulen und einer Sprachheilschule entwickelten Kompetenzrasterzeugnisse. Zum anderen gibt es neun Grundschulen, die durchgängig Berichtszeugnisse erteilen; angesichts der in Jahrgangsstufe 4 schulgesetzlich geforderten Notenzeugnisse sind in dieser Jahrgangsstufe auch Berichtszeugnisse als alternatives Zeugnisformat aufzufassen.

- Die im Schulversuch verwendeten alternativen Zeugnisformate geben über den Lernstand, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin/des Schülers mehr und genauer Auskunft als Notenzeugnisse. Sie erfüllen demnach die Auflage, „mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten [zu] haben“ (§ 10 Abs. 1 HmbSG).
- Auch die alternativen Zeugnisformate müssen Bestandteil eines umfassenden und in sich stimmigen Systems kompetenzförderlicher Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler sein. Aus diesem Grund können die im Schulversuch entwickelten Kompetenzrasterzeugnisse zwar als Beispiele, nicht aber als Muster dienen. Sie lassen sich nicht isoliert von einer Schule auf eine andere Schule übertragen, weil die konkrete Gestaltung der Zeugnisse jeweils passgenau auf das kompetenzorientierte Lernen und Rückmelden an der Schule abgestimmt sein muss.
- Die Erfahrungen im Schulversuch alles»können deuten stark darauf hin, dass alternative Zeugnisformate gerade auch bei Eltern hohe Akzeptanz finden, wenn die Zeugnisse Bestandteil eines Systems aufeinander abgestimmter kompetenzförderlicher Rückmeldungen sind, mittels derer die Eltern regelmäßig und konkret über den Lernstand, die Lernentwicklung und die überfachlichen Kompetenzen ihres Kindes informiert werden. Genaueres wird die externe Evaluation des Schulversuchs ergeben.
- Es gibt im Schulversuch auch Schulen, die Notenzeugnisse nicht nur aus Gründen der Inklusion ablehnen. Aus ihrer Sicht schließt schon der Anspruch, dass Zeugnisse lernförderlich sein sollen, die Verwendung von Noten aus. Im Exkurs „Das Zeugnis – Feedback oder Verwaltungsakt?“ werden derart grundsätzliche Fragen, die sich mit Blick auf Zeugnisse und Noten stellen, entfaltet.